

handelnden Arzt, im Vertrauen darauf, er würde situationsgerecht entscheiden. Damit überließ man ihn aber auch der Gefahr, wie Professor Haemmerli vor den Richter gezogen zu werden. Ohne dem Ergebnis der laufenden Untersuchung vorgreifen zu wollen, konnte deshalb die Vereinigung praktizierender Ärzte von Zürich und Umgebung erklären, daß jeder Hausarzt als Betreuer von Todkranken und Sterbenden in aller Unauffälligkeit Entscheide fällt, die denen, die Professor Haemmerli zur Last gelegt werden, verwandt sind; konnte Nationalrat *Walter Allgöwer* erklären, daß in Zürich „um eines abstrakten juristischen Prinzips willen andere, noch wichtigere Fragen mißachtet worden sind“. Mit diesen Fragen werden sich nun auch die eidgenössischen Räte befassen müssen, nachdem während der Januar-Sondersession 1975 drei parlamentarische Vorstöße bei der Bundeskanzlei eingereicht wurden.

In einer Einzelinitiative beantragt Nationalrat *Walter Allgöwer*: 1. Es sei das „Recht auf passive Sterbehilfe“ oder gar das „Recht auf den eigenen Tod“ in der Verfassung zu verankern oder mindestens im Strafgesetzbuch positiv zu regeln; 2. Es seien die Bedingungen festzulegen, die für Ausführung und Kontrolle der passiven Sterbehilfe zu gelten haben; 3. Es sei ein ärztliches Kollegium von drei oder fünf Vertrauensärzten vorzusehen, welches den Entscheid über die „Gewährung der Sterbehilfe“ zu fällen hat. Ein Postulat von Nationalrat *Aloys Copt* fordert in ähnlicher Weise eine Änderung im speziellen Teil des Strafgesetzbuches, und in einer einfachen Anfrage erkundigt sich Nationalrat *Werner Reich* nach den Voraussetzungen, unter denen der Arzt eines staatlichen Krankenhauses nicht mehr verpflichtet sei, weitere Bemühungen zur Lebensverlängerung eines unwiderruflich bewußtlosen und sicher dem Tod geweihten Patienten zu unternehmen. „Resultiert nicht aus dem Recht des Patienten auf einen natürlichen Tod eine Ermächtigung des Arztes, Patienten, die nach monatelanger, oft qualvoller, künst-

licher Lebensverlängerung nutzlos leiden, eines natürlichen Todes sterben zu lassen?“

Die Technisierung der Medizin hat nicht nur die Medizin, sondern auch das Recht an eine Grenze geführt. Die Öffentlichkeit scheint darauf zu vertrauen, daß die Ärzte auch in diesem Grenzbereich verantwortungsvoll zu handeln wissen. Ärzte ihrerseits versichern, daß sie sich nicht als Herren über Leben und Tod verstehen, sondern als vor dem Gewissensentscheid zwischen der Ehrfurcht vor dem Leben und der Ehrfurcht vor dem Sterben stehend. Und hier wird sich nun am Fall Haemmerli wohl zeigen, „ob unser Strafgesetz einer Situation noch entspricht, in der das ‚vorsätzliche Sterbenlassen‘ auf des Messers Schneide zwischen Verfehlung und ethischer Forderung steht“ (*Hanno Helbling* in NZZ vom 21. 1. 1975).

Die nun einsetzende Diskussion um die Straffreiheit von Grenzfällen im Bereich Sterbehilfe und Euthanasie ist zweifellos nicht nur zur Bildung eines dem heutigen Stand der Gesundheitstechnik angemessenen öffentlichen Rechtsbewußtseins erforderlich, sondern auch zur Gewinnung der Einsicht in die Notwendigkeit von *Sterbehilfe als Kommunikation mit dem Sterbenden* — gerade in einer Gesellschaft, die das Sterben aus ihrem Bewußtsein verdrängt und die Sterbehilfe den professionellen Sterbebegleitern zu überlassen versucht ist.

Daß die Diskussion um die Sterbehilfe in der Schweiz erst auf den Fall Haemmerli hin einsetzte, liegt eben nicht nur an dieser gesellschaftlichen Verdrän-

gung des Sterbens, sondern auch an der Eigenart des Schweizers, so pragmatisch zu denken und zu handeln, daß es jeweils einer Herausforderung bedarf, damit anstehende Probleme wirklich angegangen werden. So begannen auch die Auseinandersetzungen um die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs eigentlich erst mit der Initiative, die bedingungslose Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs in der Verfassung zu verankern. Dabei wurde zudem erst als Reaktion auf den Vorschlag des Bundesrates, die geltende Indikationlösung um die soziale Indikation zu erweitern, einer größeren (vor allem auch kirchlichen) Öffentlichkeit bewußt, daß eine Schwangerschaft soziale Probleme mit sich bringen kann, zu deren Lösung heute noch nicht alles getan ist, was getan werden könnte und müßte.

So werden nun auch die Initiative zur Legalisierung der aktiven Sterbehilfe und der Fall Haemmerli zu der an sich fälligen Diskussion um die Sterbehilfe führen, wobei die Befürwortung der aktiven Sterbehilfe vermutlich von geringer politischer Bedeutung sein wird, weil das sittliche Bewußtsein einer weiten Öffentlichkeit mit der christlichen Ethik in der Ablehnung der Tötung auf Verlangen noch übereinstimmen scheint. Die passive Sterbehilfe dagegen wird in einem nicht einfachen interdisziplinären Bemühen angegangen und in einen öffentlichen Meinungs- und Willensbildungsprozeß einbezogen werden müssen. Ihren Beitrag dazu werden auch die Theologen, die sich bis jetzt kaum zu Wort gemeldet haben, leisten müssen. Auch von den Kirchen wird man eine Stellungnahme erwarten dürfen. *R. W.-Sp.*

## Wird die Leuenberger Konkordie zu einem lutherischen Dauerproblem?

Einige Vorkommnisse innerhalb der lutherischen Kirchen während des vergangenen Jahres haben erwiesen, daß die „Leuenberger Konkordie“ (LK; endgültige Fassung in: HK, April 1974,

194—197) offenbar noch nicht das Ziel erreicht, für das sie zwischen dem Lutherischen und dem Reformierten Weltbund in mühevollen Verhandlungen erarbeitet worden ist, nämlich eine

„Kirchengemeinschaft“ zwischen den beiden Kirchenbünden der Reformation herzustellen. Welche innerprotestantischen und innerlutherischen Schwierigkeiten noch zu überwinden sind, wird an dem Kontrast deutlich, der sich an dem vom Ökumenischen Studienzentrum des Lutherischen Weltbundes in Straßburg getragenen Symposium über „Zehn Jahre Ökumenismusdekret“ um den 20. November 1974 in San Anselmo in Rom (vgl. HK, Januar 1975, 29–31) und der wenige Tage später in Nyborg abgehaltenen Konsultation Lutherischer Kirchen Europas ablesen läßt. In Rom ging es den Beteiligten wesentlich darum, den nächsten Schritt zu mehr Gemeinsamkeit aller Kirchen zu tun, also die konfessionellen Schranken abzubauen. Das brachte der Bericht in „Réforme“ (14. 12. 74) besonders deutlich zur Sprache. Man meint, darin das Drängen von *Lukas Vischer* zu vernehmen, wenn es heißt, man habe sich mit der vitalen Frage beschäftigt, ob Kirchen nicht *an einer Schwelle angelangt* sind, die endlich überschritten werden muß. Denn während die ökumenischen Gespräche der offiziellen Theologenkommissionen noch auf die amtliche Bestätigung ihrer Ergebnisse durch die betreffenden Kirchen warten und die Forschung anderer Theologengremien langsam vorankommt, sei überraschend schnell eine prekäre Situation entstanden: Die *Christen an der Basis* nehmen die Lösung der theologischen Differenzen vorweg und besiegeln durch gemeinsame Eucharistiefiern die Einheit von morgen. Diese Eigenbewegung berührt auch die begrenzte, sorgfältig abgesicherte „Kirchengemeinschaft“ zwischen Lutheranern und Reformierten, die neuerdings wieder Bedenken erregt.

### Was ist Kirchengemeinschaft?

Während die römische Veranstaltung eher in die Weite drängte und auf einen Durchbruch zwischen Katholiken und Reformationskirchen hinarbeitete, der von der LK nicht gedeckt

ist, fand unmittelbar danach vom 25. bis 30. November eine Konsultation von 41 Vertretern aus 24 lutherischen Kirchen Europas in Nyborg statt über das Thema „Luthertum nach Leuenberg“. Diese Konsultation war u. a. von Landesbischof Hermann *Dietzfelbinger* beantragt worden in der Befürchtung, die LK könnte ein Dokument der Union werden und den Weg zur *Einen lutherischen Kirche* blockieren (HK, November 1974, 599). Er steht mit dieser Sorge nicht allein da. Starke konservative Kräfte im skandinavischen Luthertum, die von lutherischen Missionskirchen gestützt werden, sind ähnlich besorgt, wie sich in Nyborg zeigte. Zwar hatte die *Landessynode der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern* am 24. November 1974 trotz der Bedenken von *Dietzfelbinger*, der bereits nach Nyborg abgereist war, die „Leuenberger Konkordie“ einstimmig angenommen. Damit hat nun die ganze VELKD dieses ambivalente Dokument grundsätzlich rezipiert. Aber *Dietzfelbinger* gab kurz vorher bekannt, er werde am 1. Mai 1975 vorzeitig in den Ruhestand treten. Damit ist der deutsche Kritiker einer falsch verstandenen „Kirchengemeinschaft“ nicht aus dem Spiel.

Bischof *Dietzfelbinger* hat Ende Januar 1975 in einem Brief an den Präses der Landessynode erklärt, daß der Beschluß vom 24. November 1974 zugunsten der LK nicht rechtsverbindlich sei. Es fehle ihm die Zustimmung des Landesbischofs und des Landeskirchenrats. Doch selbst eine so „orthodoxe“ Zeitschrift wie der „Lutherische Rundblick“ (III/IV 1974, S. 159) hält es für sicher, daß die LK in absehbarer Zeit auch von der Ev.-luth. Kirche in Bayern anerkannt wird. Vorbehalte aber werden bleiben. Sie wurden von der *Konsultation von Nyborg* formuliert, die eine Versammlung der an der LK beteiligten Kirchen für September 1975 vorbereiten sollte über „Kirchengemeinschaft als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft“ (epd, 15. 11. 74). Die Vorbehalte ergeben sich aus *Artikel VII der Augsburgischen Konfession über die Kirche*.

Schon die Generalsynode der VELKD zu Rummelsberg hatte Ende Oktober 1974 Weichen gestellt mit der Einschränkung, „Kirchengemeinschaft“ nach der LK sei „ein geistlicher Vorgang“ im gemeinsamen Zeugnis, aber kein „rechtlich verpflichtender Bund“ (HK, Dezember 1974, 657). Das war gegen den Entwurf der Grundordnung der EKD gesagt, der die LK in Richtung auf Rechtsgemeinschaft interpretierte. Andererseits wurden in dem Entwurf über „gastweise Teilnahme evangelischer und römisch-katholischer Christen an Eucharistie- und Abendmahlsfeiern“ im Interesse von Mischehen die Türen etwas geöffnet, aber gegen Rom betont, Christus allein sei der Herr und Gastgeber des Abendmahls. Eine Teilnahme berühre nicht die Zugehörigkeit zur einen oder anderen Kirche. Die Konsultation von Nyborg hat die Grenzen wieder enger gefaßt. Über das Ergebnis liegen zwei Dokumente vor: das Kommuniqué vom 2. Dezember 1974 (LWB-Pressedienst 59/74) und der ausführliche „Schlußbericht“ (LWB-Pressedienst 61/74 vom 11. Dezember 1974), bestätigt durch ein Kommuniqué vom 12. Dezember.

Das erste Kommuniqué sagte: „Die Leuenberger Konkordie ist im Oktober 1974 in Kraft getreten. Ihr haben bisher über 60 lutherische, reformierte und unierte Kirchen zugestimmt. Das sind etwa  $\frac{2}{3}$  aller protestantischen Kirchen Europas.“ Weitere Kirchen haben die Zustimmung angekündigt. Man habe „im Rahmen der sich aus Leuenberg ergebenden theologischen und kirchenrechtlichen Fragen auch die künftige Form der spezifisch lutherischen Einheit und die weitere ökumenische Zusammenarbeit der europäischen Kirchen Augsburgischer Konfession erörtert“. Es gab drei verschiedene Standpunkte. Prof. *Wenzel Lohff* (Göttingen) vertrat die Ansicht, die LK behindere nicht die lutherische Einheit. Denn die Lehrübereinkunft sei nicht trennend zu verstehen, sondern „als eine Aufforderung zu besserem gegenseitigem Verstehen der Lutheraner auf dem Wege gemeinsamer Lehrgespräche mit

den Reformierten über zentrale Anliegen, die den christlichen Glauben und das Handeln in der Gesellschaft angehen“. Dagegen meinte Prof. *Tuomo Mannermaa* (Helsinki), bei dem gespannten Verhältnis lutherischer und unierter Kirchen in Deutschland von den dreißiger Jahren (des Kirchenkampfes bzw. des Streites um den Bekenntnischarakter der „Barmer Theologischen Erklärung“ von 1934) bis in die Gegenwart sei der „*Leuenberger Weg für das Luthertum gefährlich*, weil er einem Ausverkauf an die Union gleichkomme“. Eine vermittelnde Position bezog Prof. *Andreas Aarflot* (Oslo), zwischen den positiven Reaktionen und den kritischen Anfragen an die „*Leuenberger Konkordie*“.

## CA VII als Kriterium

Der „Schlußbericht“ hat mehr dogmatische Konturen. Unter Punkt 1 heißt es: Der Gedankenaustausch „geschah im Bewußtsein der ökumenischen Verpflichtung des Luthertums und in der Überzeugung, daß lutherische Konfessionalität nicht nur ein Bekennen irgendeiner spezifisch lutherischen Lehre, sondern auch vor allem ein Bekennen zu der *una sancta catholica ecclesia perpetua mansura* ist, durch die reine Predigt des Evangeliums und die rechte Verwaltung der Sakramente (gemäß der Rechtfertigungslehre nach Artikel VII der *Confessio Augustana*)“. Damit ist deutlich erkennbar der Kirchenartikel der CA zum Kriterium der wahren katholischen Kirche gemacht. Dieser Artikel aber verneint ausdrücklich, daß für die Einheit der Kirche gemeinsame Ordnungen, „von Menschen gemacht“, notwendig seien. Das ist hier nicht ausdrücklich gesagt, aber für Lutheraner selbstverständlich. Man muß es um der Wahrheit willen mitdenken, um nicht Selbsttäuschungen zu erliegen. Das ist um so wichtiger, als diese Herausstellung von CA VII letztlich die ökumenischen Gespräche um die Einheit im kirchlichen Amt in Frage zu stellen droht, nachdem sie bedeutende Fortschritte seit dem Dokument von Malta und der grundsätz-

lichen Anerkennung eines Petrusamtes durch die amerikanischen Lutheraner gemacht haben.

Der Schlußbericht fährt unter 2 fort, die Problematik der LK sei noch nicht bei allen lutherischen Kirchen zum Abschluß gekommen, so daß es ihnen schwer werde, der LK zuzustimmen. Und zwar aus zwei Gründen: „In einigen Kirchen wird befürchtet, mit der Zustimmung zur LK einen hohen Preis zu bezahlen im Verhältnis zum Ertrag, da Gefahren innerer Spaltungen durch den Anschluß an die Lehrübereinkunft hervorgerufen werden könnten.“ Sodann „scheinen auf theologischer Ebene das Verhältnis der LK zu den reformatorischen Bekenntnisschriften, der Begriff der Kirchengemeinschaft und die in den Leuenberger Gesprächen angewandte Methode der Konsensbildung sowie manche Einzelaussagen der weiteren Klärung zu bedürfen“. Immerhin heißt es weiter: „Trotz dieser Schwierigkeiten vertraten Teilnehmer aus den betreffenden Kirchen die Auffassung, daß es möglich sein wird, dem Anliegen der LK grundsätzlich zuzustimmen, ohne dies auf dem Wege schriftlicher Unterzeichnung zu vollziehen“, zumal in diesen Kirchen „offene Kommunion und in manchen Fällen auch Kanzelgemeinschaft bereits weitgehend gewährt werden“ (z. B. in der EKD). Manche Schwierigkeiten kämen von der Vielfalt des Luthertums. Jedenfalls sollte man „auf die Möglichkeit verschiedener und unterschiedlicher Zustimmungsmodalitäten bedacht sein“. Lehrreich für Ökumeniker, die von den Formeln her denken, ohne die Imponderabilien zu beachten.

Es wird sodann unterstrichen (6): „die Tatsache, daß sich einige lutherische Kirchen *vorerst nicht* in der Lage sehen werden, der LK zuzustimmen, entspringt in keiner Weise einer Leugnung der in der *Confessio Augustana* begründeten ökumenischen Verpflichtung der lutherischen Kirchen“ und bedeutet „keine Distanzierung zwischen den konkordierenden Kirchen und denen, die der Konkordie nicht zustimmen

können, oder gar eine gegenseitige Verurteilung“.

## Um die Einheit der lutherischen Kirchen

Die Abschnitte 7–14 des „Schlußberichtes“ bezeugen die große Sorge, die „Einheit der lutherischen Kirchen in Europa“ nicht zu gefährden, indem eine Reihe lutherischer Kirchen der LK zustimmt, während andere dies auch in absehbarer Zukunft nicht tun können. Diese Gefahr sei aber dadurch praktisch ausgeschlossen, daß „die Einheit der lutherischen Kirchen im gemeinsamen Bekenntnis gründet“ und die LK ausdrücklich feststellt, sie sei nicht als ein neues Bekenntnis zu verstehen. Um der Gefahr zu begegnen, daß dennoch die Einheit der lutherischen Kirchen durch Spannungen belastet wird, hielt man es für nötig, „die Notwendigkeit und Bedeutung der vorgesehenen *zukünftigen kontinuierlichen Lehrgespräche* stark zu unterstreichen“. Ihre Aufgabe und ihr Ziel sei die „Prüfung der Tragfähigkeit und Aktualisierung des die LK bestimmenden Ansatzes bei der *Rechtfertigungslehre* im Blick auf eine Vertiefung des Konsensus in solchen Fragen, die in der LK noch keine ausführliche Behandlung erfahren haben oder einer weiteren Klärung bedürfen“, ferner die „Erweiterung des in der LK festgestellten Konsensus durch die Erörterung solcher Fragen, die in der LK nicht behandelt wurden, vor denen aber die reformatorischen Kirchen heute gemeinsam stehen“. Darunter ist wohl außer der „Theologie der Befreiung“ auch das Verhältnis zur römisch-katholischen wie zur orthodoxen Kirche gemeint mit den Implikationen einer Anerkennung der kirchlichen Ämter, zumal der apostolischen Sukzession *stricto sensu*, nämlich des Bischofsamtes.

Der Schlußbericht endet mit der Feststellung, die kennzeichnend ist für den ganzen Versuch, eine Entscheidung hinauszuschieben: auf Grund der LK sei zwar eine verstärkte Zusammen-

arbeit zwischen dem Lutherischen und dem Reformierten Weltbund zu empfehlen, „jedoch keine Integration beider“. Vorrang hat demnach die Vertiefung der „innerlutherischen Einheit“.

In Nyburg wurde nicht das letzte Wort gesprochen. Zwar sind lutherische Theologen sehr bemüht, für die Konferenz im September 1975 der „Leuenberger Konkordie“ einen möglichst lutherischen Charakter abzugewinnen (vgl. die Beiträge von Lohff und

Schmidt-Klausen in „Lutherische Monatshefte“, Februar 1975). Aber aus dem Studienzentrum des Lutherischen Weltbundes kommen vermittelnde Töne. Prof. Marc Lienhard, Straßburg, setzte sich im Pressedienst des LWB (22. 1. 75) in einer längeren Abhandlung dafür ein, den „neuen Weg des Bekenkens“ zu wagen, der von der LK begonnen wurde, und sich mit den „zentralen Übereinstimmungen“ im Bekenntnis zu begnügen. Die LK habe „eine neue Situation geschaffen (oder

bewußtgemacht), wo sich die Lutheraner nicht mehr ohne weiteres in ihrem Selbstverständnis durch den Gegensatz zu den Reformierten verstehen können . . . Die Identität muß anders zum Ausdruck kommen . . .“ Lienhard ist gegen einen „Strukturfetischismus“, insofern gegen voreilige rechtliche Bindungen, aber er fordert klar, „daß die Kirchen aus ihrem Provinzialismus herauskämen . . . Die Konkordie leidet an den Grenzen unserer Generation.“

J. P. M.

## Interview

# Perspektiven und Probleme im aktuellen Verhältnis der Kirche zu den Parteien, zum Staat und zur Gesellschaft in der Bundesrepublik

*Das Verhältnis von Kirche und Staat, wie es durch die Weimarer Verfassung grundgelegt und durch das Grundgesetz im wesentlichen bestätigt wurde, wird in der Bundesrepublik nur von politischen Minderheiten grundsätzlich in Frage gestellt. Doch wird darüber nicht zuletzt deswegen diskutiert, weil sich immer mehr die Frage stellt, ob die gewandelte Einschätzung der Kirche durch säkularisierte Gesellschaften nicht dazu zwingt, den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen und ihre Stellung in Gesamtgesellschaft und Staat neu zu prüfen. In das Beziehungsverhältnis Kirche—Staat, Kirche—Gesellschaft engstens hineinverwoben ist — jedenfalls im Bezug auf die katholische Kirche — das Verhältnis der Kirche zu den Parteien, die Staat und Gesellschaft politisch verkörpern. Zu diesen drei Fragenkreisen baten wir um Interviews mit den Vorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien: Mit dem Bundesvorsitzenden der SPD, dem früheren Bundeskanzler Willy Brandt, mit dem Bundesvorsitzenden der CDU, Ministerpräsident Dr. Helmut Kohl, und mit dem Vorsitzenden der CSU, Franz Joseph Strauß. Anstelle des Bundesvorsitzenden und Außenministers Hans-Dietrich Genscher, der wegen Termenschwierigkeiten ablehnte, antwortete der*

*Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Parteivorsitzende der FDP, Wolfgang Mischnick, auf unsere Fragen. Den Interviews lag im Wesentlichen als gemeinsame Fragestellung zugrunde: 1. Wie verstehen die Parteien die Rolle der Religion bzw. des Christentums und folglich den Öffentlichkeitsauftrag von Kirchen und Religionsgemeinschaft in der pluralistischen Gesellschaft moderner Staaten? 2. Wie beurteilen die Parteien das gegenwärtige Verhältnis von Kirche und Staat in der Bundesrepublik unter rechtlichen und politisch-praktischen Gesichtspunkten? Was soll an diesem Verhältnis bleiben? Was kann, was soll geändert werden? 3. Welche Probleme und Fragen gibt es in bezug auf das Verhältnis zwischen Kirche (oder Kirchen) und Parteien insgesamt? 4. Welches ist das spezifische Verhältnis und welches sind die spezifischen Probleme im Verhältnis der jeweils befragten Partei zu den Kirchen, speziell zur katholischen Kirche? Aus der Natur der Fragestellung und aufgrund der unterschiedlichen kirchen- und parteipolitischen Perspektiven bei den einzelnen Parteien, ergab es sich von selbst, daß je nach Gesprächspartner entweder stärker das Verhältnis von Kirche und Parteien oder mehr das rechtliche Verhältnis von Kirche und Staat im Mittelpunkt stand.*